

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten | Datum: 14.06.2023 | Geschäftszeichen: 11/001-0114 |
|---|-------------------|-------------------------------|

| | | |
|---------------------------|------------------------|------------------------------------|
| Gremium: Bezirksausschuss | Sitzung am: 13.07.2023 | vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO |
| Gremium: Bezirkstag | Sitzung am: 20.07.2023 | beschließend nach § 2 GeschO |
| | | öffentlich |
| | | öffentlich |

| |
|--|
| Betreff: Änderung der Geschäftsordnung |
| Anlagen: Anlage 1, Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 20.07.2023 |

Beschlussvorlage

11/BV/156/2023

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten im Rahmen von personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 17 Abs. 6 S. 2 GeschO.

Die Änderung ist mit Begründung nachfolgend dargestellt, die Änderungen im Vorspann und zum Außerkrafttreten sind lediglich redaktioneller Art. Die Änderung von § 12 Abs. 1 Nr. 1 BezO erfolgte wegen der Namensänderung der Einrichtungen und Veranstaltungen.

Im Dezember 2022 wurde die Zuständigkeit der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten dahingehend geändert, dass sie bzw. er Angestellte bis EG 13 nur ernennen kann, wenn es sich nicht um eine Stelle mit Führungsverantwortung handelt. Mit dieser Änderung wurde ein Gleichlauf der Zuständigkeiten bei Einstellungen von Beamtinnen und Beamten und Angestellten bei Funktionsstellen erreicht.

In der Umsetzung wurde erkannt, dass mit der aktuellen Regelung die Besetzung einer Vielzahl von Stellen unterhalb der Referats- oder Bereichsleitung im Bereich der laufenden Verwaltung und somit der Zuständigkeit der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten in die Zuständigkeit des Personalausschusses fällt. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung sollen die Zuständigkeiten des Personalausschusses und der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten wieder diesem Grundsatz angepasst werden und der Begriff „Stellen mit Führungsverantwortung“ entsprechend konkretisiert werden.

Die Besetzung der herausgehobenen Stellen der Bereichs- oder Referatsleitung mit einer Bewertung ab A 14/EG 13 bleibt somit in der Zuständigkeit des Personalausschusses. Für die Ernennung bei Stellen mit der gleichen Bewertung, die jedoch keine Bereichs- oder Referatsleitung umfassen, ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident zuständig.

Die aufgeführten Änderungen sind in der beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung vom 20.07.2023 (Anlage 1) aufgenommen und rot markiert.

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung vom 20.07.2023 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 04.08.2023

Umsetzungsmaßnahme: Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Oberbayerischen Amtsblatt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 20.07.2023 zu beschließen.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 20.07.2023 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

München, 29.06.2023



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident